

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 15/03

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung	229
zur Organisation und Benutzung der Zentraleinrichtung Hochschulsport	
der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)	

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

05. Juni 2003

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung

zur Organisation und Benutzung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) i.V.m. § 61 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 84 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25), hat der Akademische Senat der FHTW die folgende Ordnung erlassen:*

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Zentraleinrichtung Hochschulsport wird nach Stellungnahme des Rates und des Akademischen Senats auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

Nr. 2

§ 6 Abs. 1 und 3 erhalten die folgende Fassung:

(1) Dem Rat gehören stimmberechtigt an:

1. der Leiter oder die Leiterin als Vorsitzender oder Vorsitzende
2. ein Sportleiter oder eine Sportleiterin gem. § 3 Nr. 2
3. ein Übungsleiter oder eine Übungsleiterin gem. § 3 Nr. 3
4. eine sonstige Dienstkraft gem. § 3 Nr. 4
5. bis zu drei Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschulmitglieder gem. § 3 Nr. 5, darunter mindestens ein Student oder eine Studentin.

(3) Der Rat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende und ein Vertreter oder eine Vertreterin gem. § 3 Nr. 5 anwesend und stimmberechtigt sind.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 02. Juni 2003.

